II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 11. und 14. November 1975

über die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971 auf Grund des Berichtes des Kontrollausschusses

(76/173/EGKS, EWG, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und -übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1971 und die Rechnungslegung der Euratom-Versorgungsagentur (Dok. 206/72-II),

— in Kenntnis des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1971 sowie die Antworten der Institutionen zum Bericht (Dok. 206/72-III-B),

— in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses über die Verweigerung der Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971 auf Grund des Berichtes des Kontrollausschusses (Dok. 111/75), der vom Parlament auf seiner Sitzung vom 19. Juni 1975 angenommen wurde [1],

— in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 16. September 1975 zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

— in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 365/75),

1. entscheidet, der Kommission endgültig Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans sowie des Berichtigungshaushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1971 zu erteilen ;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entscheidung der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Geschehen zu Straßburg am 11. und 14. November 1975.

Der Generalsekretär
H. R. NORD

Der Präsident
Georges SPÉNALE

---

[1] ABl. Nr. C 157 vom 14. 7. 1975, S. 37.